

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 11. August 1994
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-780
Telefax: 0511/1241-163 - weiter3 -di
Az.: 386 II 5, 27 R 236-2

Rundverfügung G20/1994

Ambulante pflegerische Dienste

- hier:**
- I. **Weiterentwicklung der Diakonie-/Sozialstationen**
 - II. **Fachweiterbildung Gemeindekrankenpflege und Weiterbildung zur Wahrnehmung von Leitungsaufgaben (Leitende Pflegefachkraft)**
 - III. **Pflegeversicherung / Stellenbewirtschaftung**
 - IV. **Steuerrechtliche Fragen / Pflegeverträge**

Zusammenfassung: Vor dem Hintergrund steigender Anforderungen an die ambulanten pflegerischen Dienste, der inzwischen beschlossenen Pflegeversicherung und zunehmender Finanzierungsprobleme, insbesondere durch den geplanten Ausstieg des Landes aus der Fachpersonalkostenförderung, ist es erforderlich, die Organisationsstrukturen der Diakonie-/Sozialstationen weiterzuentwickeln. Einzelträgerschaften haben wegen einfacherer Entscheidungsstrukturen Vorteile gegenüber der Trärgemeinschaft. Durch Stärkung der Kompetenz und Übertragung von Weisungsbefugnissen an Geschäftsführungen und leitende Pflegefachkräfte können Leitungsstrukturen auch in Arbeitsgemeinschaften verbessert werden. Nur in einer leistungsfähigen Organisationseinheit wird eine Bestandssicherung möglich sein.

Neue Vertragsentwürfe können bei den Kirchenkreisämtern angefordert werden.

I. Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22. März 1993, Az.: 386 II 5, 27 R. 236, haben wir den Trägern ambulanter pflegerischer Dienste im Bereich der Landeskirche mitgeteilt, daß gemeinsam mit dem Diakonischen Werk unserer Landeskirche konzeptionelle Überlegungen zur **Weiterentwicklung der Diakonie-/Sozialstationen** angestellt werden.

Vor dem Hintergrund der gestiegenen Anforderungen an die Diakonie-/Sozialstationen, der inzwischen beschlossenen Pflegeversicherung und zunehmender Finanzierungsprobleme ist eine Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen der Stationen zur künftigen Sicherstellung des Dienstes erforderlich. Nach Presseinformationen und Auskünften aus dem Nds. Sozialministerium muß nunmehr mit einem Ausstieg des Landes aus der Fachpersonalkostenförderung gerechnet werden. Danach sollen die Landesmittel für Sozialstationen ab 1995 um 20 Mio. DM, also um fast 50 %, gekürzt werden. Die Fachpersonalkostenförderung soll voraussichtlich endgültig zum 31.7.1996 eingestellt werden. Das Land setzt voraus, daß die Finanzierung der Stationen von diesem Zeitpunkt an insbesondere durch Vergütungen der Krankenkassen und Leistungen der Pflegekassen sichergestellt werden kann. Es besteht die Überlegung, Landesmittel dann nur noch zur Finanzierung sozialarbeiterischer Angebote u.ä. einzusetzen. Nicht zuletzt diese Entwicklung wird die Träger der ambulanten pflegerischen Dienste zwingen, durch Stärkung der Kompetenzen der Geschäftsführung und der leitenden Pflegefachkraft und durch die Übertragung von Weisungsbefugnissen auf diese beiden Funktionen klarere Leitungsstrukturen zu schaffen, um den neuen Herausforderungen angemessen begegnen zu können.

Bereits mit dem Informationsdienst des Diakonischen Werkes Nr. 14/93 vom 2. Dez. 1993 sind die gemeinsam mit dem Diakonischen Werk erarbeiteten Grundsatzpapiere zur künftigen inneren Struktur

Erstellt am: 13.01.02

und zur Organisation des Haushalts- und Rechnungswesens versandt worden.

Nach weiteren Prüfungen und Gesprächen - auch mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege - stellen wir nunmehr drei mögliche Organisationsmodelle vor:

1. Einträgermodell

Träger der gebündelten Dienste ist eine kirchliche Körperschaft. Aufgrund vorhandener Strukturen sollte eine Trägerschaft durch den Kirchenkreis angestrebt werden. Der Träger sollte grundsätzlich auch Anstellungsträger aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein; wobei die im pflegerischen Dienst tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grundsätzlich gemeindebezogen einzusetzen sind. Liegen mehrere Kirchengemeinden im Einzugsbereich der Station, so haben diese die Möglichkeit, durch einen Beirat Einfluß auf die Arbeit der Station zu nehmen und darauf zu achten, daß der Gemeindebezug erhalten bleibt und die theologische Begleitung der Dienste gewährleistet ist.

2. Einträgermodell (mit Kooperationspartner)

Der Träger der Station schließt eine Kooperationsvereinbarung mit Trägern der freien Wohlfahrtspflege oder kommunalen Körperschaften ab, die am Auftrag der Station mitarbeiten möchten. Sofern ein Kooperationspartner Anstellungsträger von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist, sollten die pflegerische Aufsicht und die Dienstaufsicht einschließlich der Weisungsbefugnisse im erforderlichen Umfang auf den Träger der Station übertragen werden.

3. Modifizierte Arbeitsgemeinschaft (kirchliche Träger und nichtkirchliche Träger)

Kirchliche Körperschaften und nichtkirchliche Träger bilden durch den Abschluß einer Vereinbarung eine Arbeitsgemeinschaft. In der Vereinbarung wird u. a. festgelegt, welche Körperschaft die Geschäftsführung für die Arbeitsgemeinschaft übernimmt. Dieses geschäftsführende Mitglied sollte grundsätzlich Anstellungsträger für die leitende Pflegefachkraft und ggf. für die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer sein. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft übertragen die Dienstaufsicht sowie die pflegerische Aufsicht über ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im erforderlichen Umfang an das geschäftsführende Mitglied.

Vorrangig sollte dort, wo die örtliche Situation dies zuläßt, als Organisationsform für die Diakonie-/Sozialstation die Einzelträgerschaft (Modell 1) angestrebt werden. Im Hinblick auf einfachere Entscheidungsstrukturen bietet die Einzelträgerschaft gegenüber der Träbergemeinschaft Vorteile. Die Form der Einzelträgerschaft erleichtert darüber hinaus eine wirtschaftlichere Betriebsführung. Mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege halten wir im Blick auf (Trägeridentität, Trägerprofil und den Grundsätzen der Wahlfreiheit einen Zusammenschluß von Kirchengemeinden mit nichtkirchlichen Verbänden und/oder kommunalen Körperschaften zu einem gemeinsamen Träger als einer juristischen Person (Mischträgerschaft) nicht für möglich.

Falls wegen der örtlichen besonderen Situation auf die Organisationsform der Arbeitsgemeinschaft nicht verzichtet werden kann, müßten die Strukturen der Arbeitsgemeinschaft mit dem Ziel weiterentwickelt werden, klare Leitungsstrukturen und einen in sich geschlossenen Finanz- und Haushaltskreislauf zu schaffen. Dadurch können Reibungsverluste zwischen den Anstellungsträgern, der Mitarbeiterschaft sowie den Leitungsgremien und -personen vermieden werden.

Sofern Kirchengemeinden nicht in der Lage sind, sich einer kirchlichen Station anzuschließen, sollte auch die Möglichkeit einer Kooperation mit einem nichtkirchlichen Träger in Betracht gezogen werden.

Zusammen mit der Planung neuer Organisationsformen bitten wir daraufhinzuwirken, daß auch aufgrund staatlicher Vorgaben (u.a. durch das Pflegeversicherungsgesetz) die Funktion der "Leitenden Pflegefachkraft" mit den entsprechenden Befugnissen eingeführt wird (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu II. dieses Schreibens).

Nach dem **Pflegeversicherungsgesetz** sind die **Pflegeeinrichtungen**, also auch die Diakonie-/Sozialstationen, **selbständig wirtschaftende Einrichtungen, in denen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt wird** (§ 71 SGB XI).

Da es aus organisatorischen und effizienzsteigernden Gründen hilfreich sein könnte, wenn das geschäftsführende Mitglied bzw. der Träger einer Diakonie-/Sozialstation einen/eine hauptamtlichen Geschäftsführer/hauptamtliche Geschäftsführerin mit der Wahrnehmung von Geschäftsführungsaufgaben beauftragt, bitten wir diesen Umstand bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Erste Erfahrungen haben gezeigt, daß ein hauptamtlicher Geschäftsführer / eine hauptamtliche Geschäftsführerin je nach Größe der jeweiligen Diakonie-/ Sozialstationen für ca. drei bis fünf Stationen tätig sein könnte. Beim evtl. Einsatz eines/einer hauptamtlichen Geschäftsführers/Geschäftsführerin bitten wir daher regional koordiniert - ggf. auf Kirchenkreisebene - entsprechende Überlegungen anzustellen. Aufgrund der mit der Professionalisierung einhergehenden

Effizienzsteigerung kann die Finanzierung der entstehenden Kosten erleichtert werden. Die Landeskirche sieht sich jedoch nicht in der Lage, die Einrichtung von Geschäftsführungsstellen durch zusätzliche Finanzhilfen zu unterstützen.

Die nunmehr mit den Partnern zu führenden Gespräche und Verhandlungen bitten wir so zu führen, daß die bisherige allgemein gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit auch weiterhin zum Wohle der Betreuten fortgesetzt werden kann. Das Diakonische Werk der Landeskirche und wir sind gern bereit, die kirchlichen Körperschaften vor dem Abschluß neuer Vereinbarungen zu beraten. Beschlüsse über neue bzw. die Änderung bestehender Verträge bedürfen in jedem Fall der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Musterverträge zu den vorgenannten Organisationsformen sind inzwischen von uns erarbeitet worden. Sie können bei Bedarf bei den Kirchenkreisämtern angefordert werden.

II. Fachweiterbildung Gemeindekrankenpflege

Die Herausforderungen an die ambulanten pflegerischen Dienste sind in den vergangenen Jahren gewachsen und werden in den nächsten Jahren weiterhin zunehmen. Um diesen Aufgaben und den zunehmenden Qualitätsanforderungen gerecht zu werden, hält die Landeskirche eine entsprechende Fachweiterbildung für dringend erforderlich. Im Bereich unserer Landeskirche gab es bisher leider kein eigenes Fachweiterbildungsangebot in der Gemeindekrankenpflege. Deshalb freuen wir uns, daß das Lutherstift in Falkenburg ein entsprechendes Angebot zur Fachweiterbildung in der Gemeindekrankenpflege ab Mitte 1995 plant.

Ob und inwieweit die Fortbildungsmaßnahmen vom Land Niedersachsen finanziell gefördert werden, ist fraglich. Zu dieser Frage werden demnächst weitere Gespräche mit staatlichen Stellen geführt.

Unabhängig von dem Ergebnis dieser Gespräche empfehlen wir, zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung dieser und anderer Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen auch Eigenmittel der Träger in die Haushaltspläne 1995 ff. der Diakonie-/Sozialstationen einzuplanen. Über das Ergebnis der Gespräche mit dem Land Niedersachsen, über die inhaltliche Ausgestaltung des Fachweiterbildungsangebotes und die Anmeldevoraussetzungen pp. werden wir zu gegebener Zeit detaillierter informieren.

Weiterbildung zur Wahrnehmung von Leitungsaufgaben (Leitende Pflegefachkraft)

Im März 1995 beginnt eine weitere berufsbegleitende Weiterbildung für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben (Leitende Pflegefachkraft) in Diakonie-/Sozialstationen. Nähere Auskünfte erteilt das Lutherstift in Falkenburg, Hauptstraße 30, 27777 Ganderkesee, Tel.: 04222/9215-12.

III. Pflegeversicherung / Stellenbewirtschaftung

Die Einführung der fünften Säule der Sozialversicherung, der Pflegeversicherung zum 1. Januar 1995, wirft grundsätzliche Fragen auf, die z. Z. selbst von den Trägern der Pflegeversicherung noch nicht abschließend geklärt bzw. beantwortet werden können. Dazu gehören u. a die Frage nach der Anerkennung der bestehenden Einrichtungen als Pflegeeinrichtungen (§ 73 Abs. 3 PflegeVG - Besitzstandswahrung) und das Erfordernis, neben der häuslichen Pflege auch die hauswirtschaftliche Versorgung wahrzunehmen (§ 71 Abs. 1 PflegeVG). Wir sind um weitere Klärung bemüht und werden zu gegebener Zeit hierüber informieren.

Diese Planungsunsicherheiten, der geplante Wegfall der Landesförderung und nicht zuletzt das zunehmende Angebot privater Pflegedienste, bitten wir bei der Personalplanung und der Personalbesetzung im Blick zu behalten und die Wiederbesetzung von Stellen vorerst nur noch in dringenden Fällen nach sorgfältiger Prüfung vorzunehmen. Wegen der bestehenden großen Unsicherheiten sollte geprüft werden, ob Personalengpässe sich auch durch den Einsatz von Vertretungskräften überbrücken lassen. In Zweifelsfällen empfehlen wir, sich durch das Diakonische Werk oder uns beraten zu lassen. Die Landeskirche ist nicht in der Lage, ausfallende staatliche und kommunale Mittel durch höhere Zuweisungen auszugleichen.

IV. Steuerrechtliche Fragen / Pflegeverträge

Trotz länger andauernder Bemühungen konnten die im Zusammenhang mit den Diakonie-/Sozialstationen bestehenden steuerrechtlichen Fragen noch nicht abschließend mit dem Nds. Finanzministerium geklärt werden. Insbesondere bestehen umsatzsteuerrechtliche Probleme bei den Diakonie-/Sozialstationen, die in der Rechtsform einer Arbeitsgemeinschaft geführt werden, wenn diese nach außen als selbständige Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuerrechts auftreten, z. B. durch die Form der Rechnungsausstellung oder den Abschluß entsprechender Pflegeverträge. Auch die umsatzsteuerliche Behandlung der Personalgestellung zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaften einerseits und den Arbeitsgemeinschaften andererseits ist z. Z. unklar.

Wir sind weiterhin um eine schnelle Klärung bemüht und werden über den Fortgang dieser Angelegenheit und evtl. Auswirkungen auf bestehende Verträge zu gegebener Zeit ausführlich informieren.

Zusammen mit dem Diakonischen Werk unserer Landeskirche sind inzwischen Entwürfe für Muster-Pflegeverträge erarbeitet worden. Sie bedürfen jedoch vor der Veröffentlichung aus den o.g. Gründen in steuerrechtlicher Hinsicht noch weiterer Prüfungen und Abstimmungen. Nach Abschluß dieser Prüfungen werden wir den Trägern der ambulanten pflegerischen Dienste die Vertragsmuster bei Bedarf zur Verfügung stellen.

Die ambulanten pflegerischen Dienste stehen - ähnlich wie in den siebziger Jahren - wiederum vor neuen großen Herausforderungen. Diesen müssen sich die Träger der Dienste stellen. An bekannten, aber nicht mehr zeitgemäßen Strukturen, kann nicht mehr festgehalten werden. Die Träger könnten sonst von Entwicklungen eingeholt werden, die dann eigenständige Entscheidungen nicht mehr zulassen.

Der Wegfall administrativer Aufgaben könnte jedoch gerade Kirchengemeinden Möglichkeiten eröffnen, die Arbeit des ambulanten pflegerischen Dienstes stärker als bisher seelsorgerlich / theologisch zu begleiten.

Wir empfehlen, unverzüglich nach der Sommerpause - ggf. unter Federführung des Kirchenkreises - sich mit den Beteiligten zu beraten und uns bis Ende des Jahres über den Stand der Planungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff